

Anlage 1

1. Verboten sind alle Schusswaffen.

Hierzu gehören nach dieser Schulordnung insbesondere auch

- Gas- und Schreckschusspistolen,
- Reizstoff- und Signalwaffen,
- Luftdruckwaffen jeder Art einschließlich so genannter „Soft-Air-Pistolen“,
- Schusswaffen sowie Attrappen, die einen täuschend echten Eindruck erwecken.

2. Verboten sind alle Hieb- und Stoßwaffen sowie alle Wurfwaffen.

Hierzu gehören insbesondere

- Messer und Dolche einschließlich der Spring- bzw. Klapp- und Fallmesser, Schwerter und Macheten,
- Schlagringe, Schlagstöcke,
- alle Wurfwaffen (so genannte Wurfsterne oder Wurfpeile).

3. Verboten sind alle nicht im schulischen Zusammenhang stehenden, leicht als Waffen oder sonst zur Gewaltanwendung zu gebrauchenden Gegenstände und Stoffe.

Hierzu gehören insbesondere

- Baseballschläger, Metallrohre, Elektroschockgeräte,
- gefährliche Werkzeuge, wie z.B. Hämmer, Äxte, Feilen oder medizinische Werkzeuge,
- Munition oder Geschosse, Feuerwerkskörper jeder Art,
- entzündbare oder explosive Stoffe oder anderweitig gefährliche Chemikalien,
- Sprühdosen mit Reizgasen oder Reizstoffen sowie Gegenstände, die durch Umformen oder anderweitiges Bearbeiten zu einem gefährlichen Gegenstand geworden sind.

4. Verboten ist der Konsum aller unangemessenen Substanzen auf dem gesamten Schulgelände.

Hierzu gehören insbesondere

- Zigaretten,
- E-Zigaretten, Shishas, Schnupftabak (z.B. Snus),
- alkoholische Substanzen,
- Drogen oder drogenähnliche Substanzen.



Schulordnung der Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule

Über die Regelungen der Allgemeinen Schulordnung des Landes Nordrhein-Westfalen geben sich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern der Friedrich Wilhelm Murnau-Gesamtschule gemeinsam diese Schulordnung.

Sie gilt für alle, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, bei schulischen Veranstaltungen an außerschulischen Orten sowie für alle Formen der Kommunikation im schulischen Kontext.

Stand: März 2022

Wir begegnen einander mit gegenseitigem Respekt.

Das bedeutet:

- Wir unterlassen Äußerungen, die andere verletzen oder ängstigen könnten.
- Wir verzichten auf körperliche Auseinandersetzungen, z.B. „Spaßkämpfe“, „Pilotentests“, Beinstellen, Schubsen ...
- Wir bringen keine Gegenstände und Substanzen mit zur Schule, die andere gefährden oder ängstigen könnten.
- Wir kleiden uns situationsgerecht und altersangemessen. Kleidung sollte andere nicht kränken, ausgrenzen, diskriminieren und den hygienischen Standards entsprechen.
- Wir tragen nach unseren Möglichkeiten dazu bei, Konflikte friedlich beizulegen und Verstöße gegen diese Schulordnung aufzuklären.

Alle Schülerinnen und Schüler haben das Recht zu lernen.

Das bedeutet:

- Wir sind pünktlich und auf den Unterricht vorbereitet.
- Wir verzichten auf unterrichtsferne Gegenstände auf und unter den Tischen, das Kauen von Kaugummi und die Benutzung von Multimediageräten, es sei denn, sie sind Bestandteil des Unterrichts. (Ausnahme: Die Schülerinnen und Schüler der Gymnasialen Oberstufe dürfen ihre Geräte in ihrer unterrichtsfreien Zeit in ihren Aufenthaltsräumen geräuschlos benutzen.)
- Im Unterricht arbeiten wir aktiv nach unseren Möglichkeiten mit. Sollte es nicht möglich sein mitzuarbeiten, verhalten wir uns ruhig, um andere nicht zu stören.
- Im Schulgebäude verhalten wir uns stets ruhig und rücksichtsvoll.

Gebäude, Gelände, Eigentum:

- Wir gehen mit dem Eigentum der Schule, anderer und unserem eigenen Eigentum stets pfleglich um. Beschädigungen melden wir umgehend und ersetzen den entstandenen Schaden.
- Wir halten das Schulgebäude und -gelände sauber und übernehmen gewissenhaft entsprechende Aufgaben.
- Externe holen sich im Schulbüro die Erlaubnis ein, das Schulgelände zu betreten.
- Erziehungsberechtigte melden sich im Schulbüro an, bevor sie das Schulgelände betreten.
- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 – 10 dürfen das Schulgelände während des Schultages nicht verlassen.
- Der Konsum von verbotenen Substanzen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Maßnahmen und Sanktionen bei Verstößen gegen diese Schulordnung werden auf der Grundlage des Schulgesetzes getroffen.